

111. Wie ist nach erteiltem Zuschlage die Pfändung einer Eigentümerhypothek oder der bei der Kaufgelderbelegung auf sie entfallenen Hebung zu bewirken?

C.P.D. §§ 730. 744 Abs. 2. 754 Abs. 2.

V. Zivilsenat. Urtr. v. 12. April 1899 i. S. L. (Bekl.) w. C. (Kl.).
Rep. V. 379/98.

- I. Landgericht Bromberg.
- II. Oberlandesgericht Posen.

Bei der Zwangsversteigerung eines dem Gutsbesitzer M. gehörigen Grundstückes liquidierte die Posener Landschaft, für welche auf ihm Darlehns Hypotheken im Gesamtbetrage von 80 400 M eingetragen waren, im Kaufgelderbelegungstermin vom 23. Juni 1897 nur einen Betrag von 78 229,20 M für sich, indem sie den Rest von 2170,80 M auf den Amortisationsfonds verrechnete. Die hierdurch in gleicher Höhe für den Subhastaten N. zur Entstehung gelangte Eigentümerhypothek kam aus den baar gezahlten Kaufgeldern zum vollen Betrage zur Hebung. Sie wurde aber als Streitmasse hinterlegt, weil auf sie die oben bezeichneten Parteien durch Pfändung und Überweisung Ansprüche erworben zu haben behaupteten, auf Grund deren sie der Auszahlung an M. widersprachen. Im Prozesse handelte es sich dann darum, welcher der beiden Parteien die Streitmasse zugesprochen werden sollte. Beide Parteien gründeten ihre Ansprüche auf

eine die Eigentümerhypothek (bezw. den für sie zur Hebung gekommenen Betrag) betreffende Pfändungsankündigung vom 23. Juni 1897, welcher sie binnen der gesetzlichen Frist von drei Wochen den gerichtlichen Pfändungsbeschluß hatten nachfolgen lassen. Diese Pfändungsankündigung war nach den getroffenen Feststellungen zugestellt worden:

1. vom Kläger dem Subhastaten M. am 26. Juni 1897, dem Subhastationsrichter während des Kaufgelberbelegungstermines und der Hinterlegungsstelle am 24. Juni 1897;
2. vom Beklagten dem Subhastaten M. am 24. Juni 1897, dem Subhastationsrichter während des Kaufgelberbelegungstermines und der Hinterlegungsstelle am 24. Juni 1897.

Bezüglich der beiden an den Subhastationsrichter während des Kaufgelberbelegungstermines bewirkten Zustellungen stellte das Berufungsgericht ferner fest, daß die Pfändungsankündigung des Klägers früher, als die des Beklagten zugestellt worden sei.

In erster Instanz wurde die Streitmasse unter Abweisung der Klage auf erhobene Widerklage dem Beklagten, in zweiter Instanz auf die Berufung des Klägers diesem zugesprochen. Die hiergegen vom Beklagten eingelegte Revision wurde für begründet erachtet, und das Berufungsurteil aufgehoben.

Aus den Gründen:

... „Beide Vorderrichter nehmen zwar mit Rücksicht darauf, daß jede der Parteien der von ihr ausgebrachten Vorpfändung (Pfändungsankündigung vom 23. Juni 1897) die gerichtliche Pfändung binnen der gesetzlichen Frist von drei Wochen hat nachfolgen lassen (§ 744 Abs. 2 C.P.O.), zutreffend an,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 17 S. 331, daß es darauf ankommt, ob die Pfändungsankündigung des Klägers, oder die des Beklagten früher zugestellt worden sei; während aber der erste Richter nur die Zustellung an den Subhastaten M. maßgebend sein läßt, erklärt das Berufungsgericht nur die an den Subhastationsrichter für entscheidend. Mit Recht wird letzteres von der Revision als rechtsirrtümlich angefochten.

Es handelt sich um die Frage, wie nach erteiltem Zuschlage die Pfändung einer Eigentümerhypothek oder der auf sie entfallenen Hebung vor ihrer Auszahlung an den Subhastaten zu bewirken ist.

Diese Frage steht in innerem Zusammenhange mit der durch das Urteil des Reichsgerichtes vom 22. Dezember 1897, Entsch. desselben in Civilf. Bd. 40 S. 395, entschiedenen. Dort wird ausgeführt, daß nach preußischem Rechte auch der hypothekarische Anspruch eine Geldforderung zum Gegenstande habe, deren Zahlung jedoch nur aus dem Pfandgrundstücke gefordert werden könne. Drittschuldner dieser nur aus dem Grundstücke beizutreibenden Geldforderung sei im Sinne des § 730 C.B.D. der Eigentümer des Grundstückes. Er bleibe der Drittschuldner, auch nachdem die Subhastation des Pfandgrundstückes eingeleitet, und der Zuschlag erteilt worden sei. Denn an die Stelle des Grundstückes trete nunmehr vermöge des Surrogationsprinzipes der Versteigerungserlös, dessen Eigentümer der Subhastat werde. Wie bisher aus dem Grundstücke, so habe er nunmehr aus dem Erlöse die Befriedigung des Hypothekengläubigers zu dulden. Ihm, als dem Drittschuldner im Sinne des § 730 C.B.D., sei daher der Beschluß, durch welchen der Anspruch eines Hypothekengläubigers auf den Versteigerungserlös gepfändet werden solle, zuzustellen.

Es liegt in der Konsequenz dieser Entscheidung, daß die Pfändung einer Eigentümerhypothek, sie mag außerhalb, oder innerhalb eines Subhastationsverfahrens, und letzterenfalls vor, oder nach Erteilung des Zuschlages stattfinden, nur nach Maßgabe des § 754 Abs. 2 C.B.D. bewirkt werden kann, weil für sie ein Drittschuldner nicht vorhanden ist. Denn wenn für den hypothekarischen Anspruch der Grundstückseigentümer als Drittschuldner im Sinne des § 730 C.B.D. deshalb anzusehen ist, weil er es ist, der die Befriedigung dieses Anspruches, sei es aus dem Grundstücke, sei es aus dem an seine Stelle getretenen Erlöse, dulden muß, so würde bei der Eigentümerhypothek der Grundstückseigentümer gegen sich selbst die Befriedigung zu dulden haben. Dies schließt den Begriff des Drittschuldners aus; denn darunter kann nur eine vom Schuldner verschiedene Person verstanden werden.

Das Berufungsgericht meint freilich in der Person des Subhastationsrichters den Drittschuldner erkennen zu sollen, weil der Ersteher an ihn das Kaufgeld zu zahlen habe, und es nun Sache des Richters sei, jedem Interessenten die auf ihn entfallende Hebung auszuantworten. Damit wird aber die Bedeutung der in der amtlichen Stellung des Richters liegenden Verpflichtung verkannt. Denn der

Richter wird dadurch, daß es ihm obliegt, den Versteigerungserlös vom Ersteher entgegenzunehmen und ihn nach Maßgabe des Teilungsplanes an die berechtigten Gläubiger abzuführen, nicht zu deren Schuldner, und keinesfalls zum Schuldner des Schuldners, folglich auch nicht zum „Drittschuldner“. Wäre dies der Fall, so würde der Subhastationsrichter, nachdem der Versteigerungserlös an ihn gezahlt ist, Drittschuldner auch dann sein, wenn es sich nicht um eine Eigentümerhypothek handelt, und deshalb führt, wie bereits bemerkt, die Konsequenz der reichsgerichtlichen Entscheidung vom 22. Dezember 1897 mit Notwendigkeit dahin, anzuerkennen, daß es bei einer Eigentümerhypothek einen Drittschuldner im Sinne des § 730 C.P.D. überhaupt nicht giebt. Wenn hiergegen das Berufungsgericht auf die Entscheidung des erkennenden Senates vom 24. November 1897, Rep. V. 337/97, verweist, so ist auch dies nicht zutreffend. Denn in dieser Entscheidung wird ausdrücklich die Frage, ob bei der Eigentümerhypothek nach Zahlung des Versteigerungserlöses an den Subhastationsrichter ein Drittschuldner vorhanden sei, unentschieden gelassen, weil damals die Zustellung sowohl an den Subhastationsrichter wie an den Subhastaten zur entscheidenden Zeit erfolgt war, und es wird nur hinzugefügt, daß, wofern man anzunehmen hätte, daß ein Drittschuldner nach Zahlung der Kaufgelber an den Subhastationsrichter vorhanden sei, mit dem damaligen Berufungsrichter der Zustellung des Pfändungsbeschlusses an letzteren die entscheidende Bedeutung beigelegt werden müsse, solange der gezahlte Betrag nicht zur Hinterlegungsstelle abgeführt sei.

Aber selbst wenn man sich auf den gegenteiligen Standpunkt stellen und mit Rücksicht darauf, daß der hypothekarische Anspruch ein Geldanspruch in dem Sinne ist, daß er durch Zahlung eines bestimmten Gelbbetrages befriedigt werden kann, annehmen wollte, daß ein Drittschuldner, wie bei jedem Geldanspruch, vorhanden sein müsse, nämlich ein Drittschuldner in der Person desjenigen, der die Zahlung zu leisten hat, oder — wie man bei der Hypothek sagen müßte — der durch Zahlung das Grundstück von dem hypothekarischen Anspruch auslöst, so würde auch dann der Subhastationsrichter nicht dieser Drittschuldner sein. Denn seine rechtliche Stellung zu den Subhastations-Interessenten bleibt immer nur eine amtliche, mag man der aus ihr hervorgehenden Verpflichtung diesen, oder jenen Inhalt

geben. Vielmehr wäre dann anzunehmen, daß der Subhastat in seiner Person die Stellung des Schuldners und des Drittschuldners vereinigt, dergestalt daß an ihn das gerichtliche Verbot aus § 730 Abs. 1 Satz 1 C.P.D. zu ergehen hätte, und zugleich an ihn als den Schuldner das Gebot aus Abs. 1 Satz 2 daselbst, sich jeder Verfügung über die Forderung, insbesondere der Einziehung derselben, zu enthalten. Ob eine solche Auffassung mehr, als die zuerst ausgeführte, im Sinne der reichsgerichtlichen Entscheidung vom 11. November 1887 (Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 20 S. 365) liegen möchte, kann unerörtert bleiben. Keinesfalls steht diese Entscheidung der Annahme, daß die Pfändung einer Eigentümerhypothek nach § 754 Abs. 2 C.P.D. zu erfolgen habe, entgegen; denn wenn in ihr darauf hingewiesen worden ist, daß die Pfändung von Geldforderungen in §§ 730 flg. C.P.D. geregelt werde, und daß sich § 754 Abs. 2 C.P.D. auf die Pfändung einer solchen überhaupt nicht beziehe, so ist doch gewiß, daß hierbei von Geldforderungen im Sinne persönlicher Ansprüche die Rede ist, nicht aber von hypothekarischen Ansprüchen, und am allerwenigsten von einer Eigentümerhypothek, für die das Bestehen eines persönlichen Anspruches überhaupt nicht in Betracht kommt.

Hiernach ist die zur Entscheidung stehende Frage dahin zu beantworten, daß die Pfändung einer Eigentümerhypothek auch nach Erteilung des Zuschlages und auch nach Zahlung des Versteigerungserlöses an den Subhastationsrichter mit dem Zeitpunkt als bewirkt anzusehen ist, in welchem dem Schuldner (dem Subhastaten und Eigentümerhypothekar) das richterliche Verfügungsverbot zugestellt worden ist.

Daraus folgt dann ohne weiteres, daß es auch für die Pfändungsankündigung nicht darauf ankommen kann, ob und wann dieselbe dem Subhastationsrichter, sondern darauf, ob und wann sie dem Subhastaten zugestellt worden ist. Denn darüber kann kein Zweifel sein, daß auch der Anspruch aus einer Eigentümerhypothek der Verpfändung aus § 744 C.P.D. unterliegen muß, wie denn auch § 754 Abs. 1 C.P.D. ausdrücklich ausspricht, daß „die vorstehenden Bestimmungen“ auf die Zwangsvollstreckung in die von ihm in Betracht gezogenen Vermögensrechte entsprechende Anwendung finden sollen.

Hiernach stellt sich die rechtliche Beurteilung des vorliegenden Falles dahin. Beide Parteien haben durch Pfändungsankündigung vom 23. Juni 1891 die Eigentümerhypothek des Subhastaten in Anspruch ge-

nommen, und beide Parteien haben dieser Ankündigung den gerichtlichen Pfändungsbeschluß rechtzeitig nachfolgen lassen. Das Vorrecht gebührt also derjenigen Partei, deren Pfändungsankündigung zuerst wirksam geworden, d. h. dem Subhastaten zugestellt worden, ist. Denn diese Partei hat durch die rechtzeitig erfolgte Nachpfändung in Verbindung mit der für sie wirksam erfolgten Vorpfändung ein das Pfandrecht der anderen Partei ausschließendes Vorrecht erworben. Dies trifft zu für den Beklagten. Denn seine Pfändungsankündigung ist dem Subhastaten M. . . . am 24. Juni 1897 zugestellt worden, während die Zustellung der klägerischen Pfändungsankündigung an M. erst am 26. Juni 1897 . . . erfolgt ist. Die Streitmasse würde daher dem Beklagten zuzusprechen sein, wenn nicht zwischen den Parteien noch andere Streitpunkte beständen, die der Erhebung in der Vorinstanz bedürfen.“ . . .